

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1962

Nummer 113

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7130 23210	1. 10. 1962	Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO)	1699

7130
23210

Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III B 4 — 8842 — (III Nr. 90 62) —
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— IV B 3 — 11 — 43
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 Nr. 1703/62
v. 1. 10. 1962

1. Das Verfahren bei der Entscheidung über die Genehmigung einer unter § 16 GewO fallenden Anlage war bisher in den Nummern 11 bis 33 der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. 5. 1904 (HMBl. S. 123) i. d. F. d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1958 (SMBL. NW. 71011) geregelt, soweit eine solche Regelung nicht bereits in den gesetzlichen Vorschriften enthalten ist. Die bisher geltenden Verwaltungsvorschriften werden durch die aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. GewO ersetzt.
2. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich nicht auf diejenigen Genehmigungsverfahren, für die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO die Vorschriften des Erlaubnisverfahrens (§ 24 GewO) gelten. Insoweit wird auf die Nummern 1.2 bis 1.43 d. RdErl. betreffend Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung v. 2. 6. 1961 (SMBL. NW. 7130) verwiesen. Ergänzend sind die Nummern 1, 10.1 bis 10.5, 11.2, 14, 15, 16 und 17.1 der aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.
3. Die neuen Verwaltungsvorschriften berücksichtigen die zwischenzeitlichen Änderungen sowohl des materiellen Rechts (besonders des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches v. 22. Dezember 1959 — BGBl. I S. 781 —) als auch der Zuständigkeitsregelungen (§ 6 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957

— GV. NW. S. 189 SGV. NW. 2004 — i. Verb. mit § 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 — GV. NW. S. 337 SGV. NW. 7130 —). Die neuen Verwaltungsvorschriften werden auch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens beitragen, weil das bisher in den Nummern 11 und 16 der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vorgeschriebene selbständige Vorverfahren beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt fortfällt.

4. Von besonderer Bedeutung sind die Nummern 1 und 14 der neuen Verwaltungsvorschriften:

4.1 Durch die frühzeitige Einschaltung der Aufsichtsbehörden soll verhindert werden, daß die zuständigen Behörden von einem genehmigungsbedürftigen Vorhaben erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erhalten, zu dem die Planungen des Unternehmers weitgehend abgeschlossen sind. Liegt der Standort der beabsichtigten Anlage bereits fest und sind die betreffenden Grundstücke bereits erworben, bevor die zur Beurteilung der Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zuständigen Behörden eingeschaltet werden, ist eine befriedigende Planung vielfach unmöglich. Eine frühzeitige Beteiligung der Aufsichtsbehörden liegt nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des Unternehmers. Die Organisationen und Verbände der Unternehmer sind gebeten worden, bei ihren Mitgliedern dahin zu wirken, daß diese schon im Planungsstadium sich mit den Aufsichtsbehörden in Verbindung setzen.

4.2 Durch Zwischenbescheide oder Teilgenehmigungen soll ermöglicht werden, bei umfangreichen oder neuartigen Vorhaben den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und den jeweiligen Stand der Planung sowie der einzelnen Bauabschnitte aufeinander abzustimmen. Hierdurch soll vermieden werden, daß die Genehmigungsbehörden entweder Genehmigungen auf Grund unzulänglicher Unterlagen aussprechen oder die Genehmigungen erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen und damit praktisch nach Erstellung wesentlicher Teile des Vorhabens erteilen. Es besteht somit kein Bedürfnis mehr, die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen oder gar deren Inbetriebnahme vor Erteilung der Genehmigung wegen noch fehlen-

der Unterlagen zu dulden. Die Aufsichtsbehörden haben unter Berücksichtigung des § 147 Abs. 3 GewO darauf zu achten, daß genehmigungsbedürftige Anlagen vor der Erteilung der Genehmigung nicht errichtet oder betrieben werden.

5. Nachstehende Runderlasse werden wie folgt geändert:

- 5.1 Nr. 1.32 Abs. 2 d. RdErl. betreffend Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung v. 2. 6. 1961 (SMBL. NW. 7130) erhält folgende Fassung:

„Ist mit dem Vorhaben die Benutzung eines Gewässers verbunden und daher eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß er einen besonderen Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde zu stellen hat [vgl. Nr. 3.22 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 — SMBL. NW. 7130 —]. Durch rechtzeitige Beteiligung der Wasserbehörde ist sicherzustellen, daß die Bedingungen und Auflagen, die im wasserrechtlichen Verfahren auferlegt werden sollen, mit denen, die in diesem Erlaubnisverfahren gemacht werden sollen, aufeinander abgestimmt werden.“

Nr. 2.1 Abs. 2 des o. a. RdErl. v. 2. 6. 1961 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren bei der Genehmigung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 17 ff. GewO und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung v. 1. Oktober 1962 (SMBL. NW. 7130).“

- 5.2 Nr. 3.22 Abs. 1 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBL. NW. 7130) erhält folgende Fassung:

„Ist die Errichtung oder der Betrieb der Anlage mit einer Benutzung von Gewässern, besonders mit einer Entnahme von Wasser oder mit der Einleitung von Abwässern, verbunden, so ist der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß diese Benutzung einer besonderen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) bedarf; die Genehmigung schließt diese wasserrechtlichen Entscheidungen nicht ein. Auch in derartigen Fällen ist eine Koordinierung zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen erforderlich. Wegen der Zuständigkeiten wird auf § 22 i. Verb. mit § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77) verwiesen.“

Nr. 5.2 Abs. 2 dieses RdErl. v. 23. 10. 1961 wird aufgehoben.

6. Die aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften sind vom 1. Januar 1963 an anzuwenden.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die zu diesem Zeitpunkt nach Nr. 11 ff. der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung in Verbindung mit Nr. 2.1 d. RdErl. v. 29. 8. 1958 (SMBL. NW. 71011) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorliegen, sind, sofern der Regierungspräsident Genehmigungsbehörde ist, nach den bisher geltenden Verwaltungsvorschriften von diesen Landkreisen und kreisfreien Städten zu bearbeiten und erst nach Abschluß des Vorverfahrens der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde hat in diesen Fällen nach Maßgabe der Nr. 9 ff. der neuen Verwaltungsvorschriften zu verfahren. Nach dem 1. Januar 1963 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingehende Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind in den Fällen, in denen der Regierungspräsident oder das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Genehmigungsbehörde ist, ohne Bearbeitung an diese Behörden abzugeben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Wasserwirtschaftsämter,

Landkreise,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Anlage zum RdErl. v. 1. 10. 1962
(MBL. NW. S. 1699 / SMBL. NW. 7130)
23210

Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO)

A. Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen

1. Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens

- 1.1 Der reibungslose und zügige Ablauf des Genehmigungsverfahrens erfordert insbesondere bei umfangreichen oder neuartigen Anlagen, daß die Aufsichtsbehörde*), die von entsprechenden Vorhaben Kenntnis erhält, sich mit dem Unternehmer zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Verbindung setzt und das Vorhaben eingehend mit ihm bespricht. Andere Behörden (namentlich Gemeinden und Gemeindeverbände), die von derartigen Vorhaben Kenntnis erhalten, sollen die Aufsichtsbehörde hiervon umgehend benachrichtigen.

- 1.2 Die Aufsichtsbehörde soll den Unternehmer bei der Planung beraten und darauf hinwirken, daß bereits bei der Planung alle Gesichtspunkte beachtet werden, die für die Beurteilung des Vorhabens und die zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens von Bedeutung sein könnten; der Unternehmer soll auf die Möglichkeit der Erteilung eines Zwischenbescheides oder einer Teilgenehmigung (Nr. 14) hingewiesen werden.

Die Aufsichtsbehörde soll sich gegebenenfalls mit den später im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden und den für die überörtliche sowie für die städtebauliche Planung zuständigen Stellen in Verbindung setzen. In einer gemeinsamen Besprechung mit diesen Stellen und dem Unternehmer sollen alle grundlegenden Fragen des Nachbarschutzes, namentlich Fragen der Standortwahl und der Immissionsbegrenzung erörtert werden.

Aus dieser Besprechung soll sich u. a. ergeben, mit welchen Auflagen der Unternehmer bei der vorgesehenen Standortwahl voraussichtlich zu rechnen hat. Hinsichtlich der Beurteilung der Emissionslage wird auf Nr. 4.3 d. RdErl. v. 25. 10. 1961 (SMBL. NW. 71290) verwiesen.

- 1.3 Die Aufsichtsbehörde hat bei dieser Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß der Antrag und die Antragsunterlagen formgerecht eingereicht werden, damit das Genehmigungsverfahren unverzüglich abgewickelt werden kann.

Falls zweckmäßig, soll in der Besprechung Übereinstimmung mit dem Antragsteller erzielt werden über die voraussichtlichen Termine für die Antragstellung, die Einreichung der erforderlichen Unterlagen und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

- 1.4 Sobald die Aufsichtsbehörde von einem in Nr. 1.1 genannten Vorhaben Kenntnis erhält, soll sie dies der Genehmigungsbehörde anzeigen. Die Genehmigungsbehörde soll die in Nr. 1.2 und 1.3 genannten Verhandlungen — unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde — selbst führen, wenn sie dies wegen der Bedeutung des Vorhabens für erforderlich hält.

- 1.5 Ist die Errichtung oder der Betrieb der Anlage mit einer Benutzung von Gewässern, insbesondere mit einer Entnahme von Wasser oder mit der Einleitung von Abwässern verbunden, so ist der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß diese Benutzung einer besonderen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. Juli 1957

*) Aufsichtsbehörden sind die für die Überwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden vom 18. Juni 1957 — GV. NW. S. 171/SGV. NW. 28 —) und für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter (§ 189 Abs. 3).

(BGBl. I S. 1110) bedarf, und daß er einen besonderen diesbezüglichen Antrag bei der dafür zuständigen Behörde*) zu stellen hat.

Entsprechendes gilt, sofern eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 17. August 1960 (BGBl. I S. 724 BGBl. II S. 2125) erforderlich ist.

- 1.6 Auf § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230), wonach die Genehmigungs- und die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntnis gelangten Vorhaben, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Bezirksplanungsbehörde frühzeitig mitzuteilen, wird hingewiesen.

2. Antragstellung

- 2.1 Ist für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 GewO ein Beschußausschuß zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 — GV. NW. S. 337/SGV. NW. 7130 —), so wird der Genehmigungsantrag bei der Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) eingereicht, in deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll.
- 2.11 Ist der Beschußausschuß eines Landkreises zuständig, so kann der Antrag auch bei einer amtsfreien Gemeinde oder bei einem Amt dieses Landkreises gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich ohne Bearbeitung dem Landkreis zuzuleiten. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen.
- 2.12 Ist die Körperschaft, von welcher der Beschußausschuß gebildet ist, an dem Verfahren als Trägerin von privaten Rechten beteiligt (z. B. beim Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt errichtet und betrieben werden soll), so ist der Antrag dem Regierungspräsidenten zur Bestimmung eines anderen Beschußausschusses vorzulegen (§ 10 Abs. 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 189/SGV. NW. 2004 —).
- 2.2 In den übrigen Fällen wird der Antrag bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 und Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung). Ist die untere Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig, so ist der Antrag bei der Gemeinde einzureichen (§ 83 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962 — GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232 —). Die in Nr. 2.12 wiedergegebene Regelung ist nicht anzuwenden.

3. Antragsinhalt

- 3.1 Der Genehmigungsantrag muß den Namen und den Wohnort bzw. den Sitz des Antragstellers enthalten. Er muß vom Antragsteller oder von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.
- 3.2 In dem Antrag müssen die Anlage und ihre örtliche Lage bezeichnet werden. Aus der Bezeichnung der Anlage muß sich der Umfang der beantragten Genehmigung ergeben; die nach § 16 GewO zu erteilende Genehmigung erstreckt sich auf die gesamte Anlage einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen und der zu ihr in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, falls die Nebenanlagen für den Nachbarschutz (namentlich das Ausmaß der lästigen Auswirkungen) oder für den Arbeitsschutz von Bedeutung sind.

*) Zuständig ist nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77):

- a) für die Erteilung der Bewilligung die obere Wasserbehörde, d. h. der Regierungspräsident (§ 22 Abs. 1 LWG);
- b) für die Erteilung der Erlaubnis die für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 GewO zuständige Behörde. Diese Behörde hat ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde zu treffen (§ 22 Abs. 4 i. Verb. mit § 97 LWG; vgl. auch die Ausnahme im § 22 Abs. 4 Satz 2); das gilt nicht, wenn für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 GewO der Regierungspräsident zuständig ist.

In der Regel gehören zur genehmigungsbedürftigen Anlage auch Transportanlagen, Lager, Silos, Kläranlagen, Sicherheitsbetriebe (z. B. Feuerwehr) sowie die Reparatur- und Versorgungsbetriebe.

- 3.3 In dem Antrag sollen die voraussichtlichen Kosten der Errichtung der Anlage angegeben werden.
- 3.4 Ein Beispiel für die Formulierung eines Antrags findet sich am Schluß dieser Verwaltungsvorschriften.

4. Antragsunterlagen

- 4.1 Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrags (§ 17 Abs. 1 GewO) sind regelmäßig in vier Ausfertigungen zu fordern. Je eine weitere Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist bei den Anlagen, die die Belange des Veterinärwesens oder der Wasserwirtschaft berühren, zu fordern. Bei den Vorbesprechungen kann sich ergeben, daß noch zusätzliche Ausfertigungen benötigt werden. Die bautechnischen Nachweise (§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW v. 16. Juli 1962 — GV. NW. S. 459/SGV. NW. 232 —) sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen zu fordern.

- 4.2 Zur Erläuterung werden im allgemeinen folgende Unterlagen erforderlich sein:

4.21 Topographische Karte

Bei Anlagen, die erhebliche Emissionen an Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Lärm, Energie, Strahlen oder Schwingungen verursachen, ist eine topographische Karte 1:50 000 einzureichen. Die Karte soll den voraussichtlichen Auswirkungsbereich dieser Emissionen umfassen und die vorhandenen Emittenten sowie, soweit dies bekannt ist, die Vorbelastung im Auswirkungsbereich der Anlage erkennen lassen. Die Hauptwindrichtung muß eingetragen sein.

4.22 Bauvorlagen

Bauvorlagen sind die in §§ 1 bis 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW genannten Unterlagen.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung frei zu haltende Fläche erforderlich ist, muß in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Nr. 4.23) ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll (z. B. Übernahme einer Baulast nach § 99 BauO NW oder Bestellung einer Grunddienstbarkeit).

4.23 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Aus dieser Beschreibung müssen die Art des Betriebes, die Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der erzeugten Güter, die Grundzüge des Verfahrens und die Bauart der verwendeten Apparate hervorgehen. Die Beschreibung muß gleichzeitig Aufschluß über Art und Ausmaß der unter 4.21 genannten Emissionen geben. Die vorgesehenen Einrichtungen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen (soweit möglich zur registrierenden Messung) sind zu erläutern. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ableitung von Abwässern (Nr. 4.26).

Wegen der bei genehmigungsbedürftigen Feuerungen erforderlichen Angaben wird auf Nr. 1.21 und 1.22 d. RdErl. betreffend Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung v. 2. 6. 1961 (SMBI. NW. 7130) verwiesen.

In der Beschreibung sind außerdem die zum Schutze der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung und Verarbeitung oder Vernichtung von Explosivstoffen, bei sonstigen besonders feuer- und explosionsgefährlichen Anlagen und bei Anlagen, in denen giftige Stoffe verarbeitet werden. Bei diesen Anlagen sind die Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der in diesen Räumen gelagerten Stoffe aufzuführen; die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen (hinsichtlich der Schutzzone siehe Nr. 4.22) sind zu beschreiben.

4.24 Schematische Darstellung

Soweit es zur Erläuterung des Antrags erforderlich ist, ist eine schematische Darstellung beizufügen.

Aus ihr soll der Herstellungsgang unter Verwendung von Symbolen für die vorgesehenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. hervorgehen. In dieser Darstellung sind die Entstehungsstellen der unter 4.23 genannten Emissionen kenntlich zu machen.

4.25 Maschinenaufstellungsplan

Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der Fabrikationsräume hervorgehen. Die größeren ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (s. Nr. 4.22 und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.

4.26 Wasserplan

Aus dem Plan sollen Frischwasser- und Abwasserführung sowie die Entnahmestellen von Frischwasser und die Entstehungsstellen der Abwasser hervorgehen. Hierbei ist darzustellen, ob ein Anschluß an öffentliche Versorgungseinrichtungen (z. B. kommunale Wasserversorgung bzw. Kanalisation) vorgesehen ist oder eigene Anlagen zur Wassergewinnung (Entnahme aus Wasserläufen oder Brunnen) oder Abwasserreinigung (Kläranlagen) erstellt werden sollen. Bei eigenen Anlagen ist ihr Standort mit den zugehörigen Wasserläufen (unter Berücksichtigung von Hochwasserüberschwemmungsgebieten, Deichen usw.) anzugeben. Die Rohrnetze für die Wasserversorgung und Entwässerung sind nach den Zeichen- und Farberklärungen DIN 1988 und 2429 bzw. 4050 einzutragen.

Soweit Löschwasserleitungen und Hydranten vorgesehen sind, sollen auch diese unter Angabe der Querschnitte und Anschlußgrößen eingetragen sein. Bei der Darstellung des Kanalisationsnetzes sind die erhöhten Abflussumengen aus den Niederschlägen zu berücksichtigen, die sich aus den Dachflächen für Hallen, Schuppen, Lagerplätzen und befestigten Fahrbahnen ergeben.

4.3 Die Zeichnungen und Pläne sollen auf dauerhaften Unterlagen (Gewebe, Folie und dgl.) aufgezogen oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein (vgl. auch RdErl. v. 20. 4. 1961 — S.MBl. NW. 71310 —). Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Vorschriften entsprechen. Auf den Zeichnungen und Plänen, außer der schematischen Darstellung nach Nr. 4.24, soll der Maßstab angegeben und die Nordrichtung eingezeichnet sein.

4.4 Die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und vom Entwurfsverfasser (§§ 73, 83 Abs. 4 BauO NW) unterschrieben sein.

5. Bestätigung des Eingangs des Antrags und Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen

5.1 Die Genehmigungsbehörde hat die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen. Diese Aufgabe obliegt im Beschlußverfahren — unbeschadet der nach § 12 des Ersten Vereinfachungsgesetzes dem Vorsitzenden des Beschlußausschusses obliegenden Vorbereitung der Entscheidung — dem Hauptverwaltungsbeamten der Körperschaft, deren Beschlußausschuß für die Entscheidung zuständig ist (s. hierzu Nr. 2.1 dieses RdErl. u. Nr. 12 d. RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 — S.MBl. NW. 20040 —). Er kann sich hierbei des sachverständigen Rates der Aufsichtsbehörde bedienen.

Entsprechen die Unterlagen nicht den Anforderungen der Nr. 3, 4 u. 5.2, so ist der Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

5.2 In jedem Fall ist der Eingang des Antrags — zweckmäßig auf einem Formular — schriftlich zu bestätigen. Hierbei soll der Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß, soweit die in Nr. 4 bezeichneten Unterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, diese entsprechend gekennzeichnet und getrennt vorgelegt werden können;

er soll ferner darauf hingewiesen werden, daß der Inhalt in den gemäß Nr. 6 zur Einsicht auszulegenden Unterlagen soweit umschrieben sein muß, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfange sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

5.3 Kommt der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen nicht nach, so ist der Antrag (im Beschlußverfahren ggf. durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschlußausschusses — § 13 des Ersten Vereinfachungsgesetzes —) zurückzuweisen, sofern nicht ein Zwischenbescheid oder eine Teilgenehmigung (Nr. 14) in Betracht kommt.

6. Bekanntmachung

6.1 Sind die Unterlagen vollständig, so haben die in Nr. 5.1 genannten Stellen das Vorhaben unverzüglich in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt (§ 17 Abs. 2 GewO) und außerdem in mindestens einer im Bereich des Standortes der Anlage verbreiteten Tageszeitung bekanntzumachen (bei Änderungsanträgen siehe Nr. 17.2).

Diese Bekanntmachung muß enthalten:

6.11 den Namen und den Wohnort bzw. den Sitz des Antragstellers, den Gegenstand des Unternehmens, eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll sowie gegebenenfalls eine Bezeichnung der Gewässer, aus denen Wasser entnommen oder in die Abwässer eingeleitet werden sollen;

6.12 die Angabe, wo und in welcher Zeit der Genehmigungsantrag und die in Nr. 4 genannten Unterlagen ausgelegt werden und wann sie dort eingesehen werden können;

6.13 die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen, und zwar innerhalb von 14 Tagen vom Ablauf des Tages an gerechnet, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende amtliche Veröffentlichungsblatt ausgegeben worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 GewO);

6.14 den Hinweis, daß der Erörterungstermin später anberaumt wird und daß diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, zu diesem Termin besonders geladen werden. Je ein Stück der Bekanntmachung ist zu den Akten zu nehmen.

6.2 Der Genehmigungsantrag und die unter Nr. 4 genannten Unterlagen sind während des Laufs der Frist, in der Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 6.13), — möglichst in einem ortsnah gelegenen Dienstgebäude — zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen gemäß Nr. 5.2 als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet sind.

6.3 Sind Einwendungen erhoben worden, so haben die in Nr. 5.1 genannten Stellen Abschriften hiervon dem Antragsteller zuzusenden. Solche Abschriften sollen auch den in Nr. 7.1 genannten Behörden übersandt werden, sofern es für erforderlich gehalten wird, daß diese Behörden die Einwendungen bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen. Der Antragsteller ist gegebenenfalls auch darüber zu unterrichten, daß keine Einwendungen erhoben worden sind.

6.4 Sind mehrere gleichartige Einwendungen erhoben worden, so soll zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hingewirkt werden, daß die Widersprechenden zu ihrer Vertretung einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen.

7. Prüfung durch sachverständige Behörden

7.1 Sind die Unterlagen vollständig, so haben die in Nr. 5.1 genannten Stellen je eine Antragsausfertigung mit den Unterlagen (eine Ausfertigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde) den nachstehend aufgeführten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten:

7.11 dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, bei den der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen dem Bergamt;

- 7.12 der unteren Bauaufsichtsbehörde
(Dieser Ausfertigung sind die eingereichten bautechnischen Nachweise nach § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW in zwei Ausfertigungen zur Prüfung beizufügen; die übrigen am Verfahren beteiligten Behörden erhalten im Regelfall keine bautechnischen Nachweise);
- 7.13 dem Gesundheitsamt;
- 7.14 dem Wasserwirtschaftsamt, sofern Belange der Wasserwirtschaft berührt werden;
- 7.15 der Veterinärbehörde, sofern Belange des Veterinärwesens berührt werden;
- 7.16 denjenigen Behörden, die zur Erteilung einer auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis zuständig sind (s. hierzu Nr. 3.2 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 — SMBl. NW. 7130 —).
- 7.2 Die in Nr. 7.1 genannten Behörden haben die Antragsunterlagen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der ihnen nach Nr. 6.3 übermittelten Einwendungen) unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften über die an die Anlage zu stellenden technischen Anforderungen daraufhin zu prüfen, ob die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen wird und ohne erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit betrieben werden kann.
- 7.21 Bei der Prüfung der Unterlagen haben sich die einzelnen Behörden jeweils auf ihren Zuständigkeitsbereich zu beschränken; d. h. die Unterlagen werden geprüft vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) im wesentlichen hinsichtlich des Arbeits- und Nachbarschutzes, von der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften usw.
- 7.211 Bei der städtebaulichen Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde ist der RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 (SMBl. NW. 2311) betreffend Zusammenarbeit zwischen unterer Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde zu beachten.
- 7.212 Die Genehmigung nach § 16 GewO schließt gemäß § 80 Abs. 3 BauO NW eine erforderliche Baugenehmigung ein (s. hierzu auch Nr. 3.23 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 — SMBl. NW. 7130 —).
- Ist für die Errichtung der Anlage eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BBauG) oder von Vorschriften der BauO NW (§ 86 Abs. 2 BauO NW) erforderlich, so hat die Bauaufsichtsbehörde zu den Befreiungen Stellung zu nehmen und — sofern die Genehmigungsbehörde nicht selbst für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist — die erforderliche Zustimmung bei der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der oberen Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Bezüglich der Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf Abschnitt I Nr. 3 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1961 (SMBl. NW. 2311) betr. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung und Überleitung bestehender Pläne, und auf den bereits unter Nr. 7.211 genannten RdErl. v. 15. 3. 1962 verwiesen.
- 7.22 Soweit erforderlich, haben die in Nr. 7.1 genannten Behörden weitere Stellen, z. B. den Staatlichen Gewerbearzt, die Feuerwehr, Straßenbaubehörde, Forstbehörde, Bundesbahndienststellen, Luftfahrtbehörde — vgl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1959 (III B 6 — 8503 8844 — III B — Nr. 69:59) n. v. — zu beteiligen. Soweit das Oberbergamt Genehmigungsbehörde ist, bleibt es ihm überlassen, diese Stellen unmittelbar zu beteiligen.
- 7.23 Bei technisch umfangreichen Anlagen empfiehlt sich (zweckmäßig auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde oder des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes bzw. Bergamtes) eine gemeinsame Besprechung der mit der Prüfung der Unterlagen betrauten Behörden (Nr. 7.1 und 7.22) zur Koordinierung der von diesen vorzuschlagenden Bedingungen. Bedarf es neben der Genehmigung nach § 16 GewO zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage einer zusätzlichen auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, haben sich die jeweils zuständigen Behörden zur Koordinierung der in den Entscheidungen vorzuschlagenden Bedingungen gegenseitig zu beteiligen (s. hierzu Nr. 3.212 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 — SMBl. NW. 7130 —); sie sind daher zu dieser Besprechung zu laden. Zu der Besprechung können auch der Antragsteller und die Widersprechenden eingeladen werden.
- 7.3 Die in Nr. 7.1 genannten Behörden haben jedes lose Stück der Unterlagen mit dem jeweils in Betracht kommenden Prüfvermerk (z. B. „gewerbeaufsichtlich geprüft“, „bergaufsichtlich geprüft“, „bauaufsichtlich geprüft“, „amtsärztlich geprüft“, „veterinärbehördlich geprüft“) zu versehen und die geprüften Unterlagen unter Beifügung einer eingehenden Stellungnahme an die in Nr. 5.1 genannten Stellen zurückzugeben gegebenenfalls unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Bedingungen (§ 18 GewO).
- 7.4 Halten die in Nr. 7.1 genannten Behörden eine weitere Vervollständigung der Unterlagen oder die Einholung von Gutachten für geboten, so haben sie diese mit Zustimmung der in Nr. 5.1 genannten Stellen einzuholen. Unberührt bleibt die Einholung von Gutachten unmittelbar durch die in Nr. 5.1 genannten Stellen sowie die Einschaltung von Sachverständigen oder die Beauftragung eines Prüfingenieurs oder eines Prüfamtes für Baustatik durch die untere Bauaufsichtsbehörde auf Grund von § 85 Abs. 2 BauO NW bzw. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der BauO NW v. 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470; SGV. NW. 232).
- 7.5 Vor Anberaumung des Erörterungstermins — im Beschlußverfahren vor Weiterleitung der Unterlagen an den Vorsitzenden des Beschlußausschusses — sind, soweit es nicht nach Nr. 7.23 geschehen ist, die Stellungnahmen der Behörden aufeinander abzustimmen. Im Beschlußverfahren hat der Hauptverwaltungsbeamte die geprüften Antragsunterlagen alsdann mit einer zusammenfassenden Stellungnahme dem Beschlußausschuß vorzulegen.
8. **Erörterungstermin**
- 8.1 Nach Vorlage der — gegebenenfalls auf Grund der Stellungnahmen vervollständigten — Antragsunterlagen hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich den Erörterungstermin (§ 19 Abs. 2 GewO) anzuberaumen und den Antragsteller sowie diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Beteiligte), mit Zustellungsurkunde zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die erhobenen Einwendungen in dem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zu dem Erörterungstermin können die Vertreter der an der Prüfung beteiligten Behörden und Sachverständige geladen werden.
- 8.11 Im Beschlußverfahren ist als Erörterungstermin eine mündliche Verhandlung nach § 16 des Ersten Vereinfachungsgesetzes anzuberaumen. Für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 11 ff. des Ersten Vereinfachungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften d. Innenministers (RdErl. v. 28. 11. 1957 — SMBl. NW. 20040 —).
- 8.12 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, sofern er nicht als mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren durchgeführt wird.
- 8.2 Eines Erörterungstermins bedarf es nicht, wenn innerhalb der in Nr. 6.13 genannten Frist keine Einwendungen erhoben oder wenn die erhobenen Einwendungen schriftlich zurückgenommen worden sind; sofern über den Antrag im Beschlußverfahren zu entscheiden ist, entfällt der Erörterungstermin unter den o. a. Voraussetzungen jedoch nur, wenn der Vorsitzende durch Bescheid entscheidet (§ 13 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes) oder wenn § 15 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes Anwendung finden kann.

Dem Antragsteller ist aber in jedem Fall Gelegenheit zu geben, zu den Vorschlägen der nach Nr. 7.1 beteiligten Behörden Stellung zu nehmen.

- 8.3 Im Erörterungstermin ist zunächst zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen dem Antragsteller und den Widersprechenden herbeizuführen.

Die Verhandlungen sind nicht auf das Vorbringen der Beteiligten beschränkt; insbesondere sind die Stellungnahmen der Behörden (Nr. 7.1) in die Verhandlung einzubeziehen.

- 8.4 Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Einsprüche aus Vertrag oder dinglichen Rechten), sind bei der Erörterung auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 19 Abs. 1 GewO).

- 8.5 Zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (Nr. 5.2) kann die Öffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung vor dem Beschlüssausschuß ausgeschlossen werden (§ 18 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).

- 8.6 Die Erörterung ist möglichst in einem Termin abzuschließen. Ergibt sich in dem Erörterungstermin, daß weitere Stellungnahmen, Gutachten oder Erklärungen einzuholen sind, so ist die Erörterung zu vertagen, falls eine Fortsetzung der Erörterung erforderlich erscheint.

Dem Antragsteller ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, zu den ihm bisher nicht bekannten für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

- 8.7 Soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, ist nach Abschluß des Erörterungstermins den sachverständigen Behörden (Nr. 7.1) erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme bisher nicht beteiligter Behörden, deren Geschäftsbereich durch das Vorhaben berührt wird, ist nachzuholen (Nr. 8.6 Abs. 2 gilt entsprechend).

9. Prüfung durch die Genehmigungsbehörde

Nach Beendigung der Erörterung oder in den Fällen der Nr. 8.2 nach Vorlage der Unterlagen ist der Antrag durch die Genehmigungsbehörde abschließend zu prüfen.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die in § 18 GewO genannten Vorschriften auch auf die Beachtung der übrigen in Betracht kommenden öffentlich rechtlichen Vorschriften.

Die Entscheidung über den Antrag setzt nicht voraus, daß eine zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusätzlich erforderliche Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis vorliegt, sofern sich nicht aus den anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt (vgl. den in Nr. 7.211 genannten RdErl. v. 15. 3. 1962) oder sofern nicht unter Berücksichtigung der Stellungnahme der in Nr. 7.16 genannten Behörden im Einzelfall ein anderes Verfahren zweckmäßig ist (vgl. auch Nr. 7.23 Satz 2). Die Genehmigungsbehörde hat bei der Prüfung die Verwaltungsvorschriften über die an die Anlage zu stellenden technischen Anforderungen zu beachten.

Bei der Prüfung der Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhalten Fläche erforderlich ist (s. hierzu Nr. 4.22 Abs. 2 und Nr. 4.23 Abs. 3), ist besonders darauf zu achten, ob die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Freihaltung der Sicherheitszone ausreichen. Es ist dafür zu sorgen, daß in diesem Falle von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese Sicherstellung urkundlich nachgewiesen ist.

10. Entscheidung über den Antrag

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet die Genehmigungsbehörde über den Antrag; sofern es sich um eine Beschlüssache handelt, finden die Vorschriften der §§ 13 und 20 ff. des Ersten Vereinfachungsgesetzes Anwendung.

- 10.1 Wenn feststeht, daß die Anlage und ihr Betrieb mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften vereinbar ist und die Anlage ohne erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit betrieben werden kann, ist die Genehmigung zu erteilen.

Falls die Genehmigung erteilt wird, sind die „Bedingungen“ (§ 18 GewO) festzusetzen, die zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit (hierzu gehören auch die Beschäftigten) erforderlich sind. Unter „Bedingungen“ im Sinne des § 18 GewO sind sowohl inhaltliche Beschränkungen der Genehmigung als auch Auflagen für den Inhaber der Genehmigung zu verstehen. Derartige Bedingungen können sich sowohl auf technische Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage als auch auf die Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme oder nach Durchführung eines Probebetriebes sowie auf die Überwachung beziehen. Überflüssig ist es, den Inhalt ohnehin geltender Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) als Bedingungen aufzunehmen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles einen solchen Hinweis erfordern.

Die Bedingungen, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein (nicht hinreichend bestimmt ist z. B. eine Bedingung, wonach eine bestimmte Maschine „geräuscharm“ betrieben werden soll oder in der allgemein auf eine Vorschriftensammlung — etwa „VDE-Vorschriften“ — verwiesen wird).

- 10.2 Die Genehmigung kann befristet erteilt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag von vornherein nur auf Erteilung einer befristeten Genehmigung gerichtet hat. Ein solcher Antrag kommt insbesondere in Betracht, wenn beabsichtigt ist, ortsveränderliche Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, auf Baustellen zu betreiben. Kann die Errichtung und der Betrieb der Anlage mit Rücksicht auf den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nur für eine beschränkte Zeit geduldet werden, so kann die Genehmigung befristet erteilt werden, wenn ein lediglich befristeter Betrieb der Anlage mit Rücksicht auf deren Eigenart und die erforderlichen Investitionen sinnvoll erscheint und der Antragsteller sich mit einer Befristung ausdrücklich einverstanden erklärt; andernfalls ist die Genehmigung zu versagen. Eine Befristung kommt z. B. in Betracht, wenn nach Ablauf der vorgesehenen Frist mit der Bebauung der Nachbargrundstücke gerechnet werden muß und der Schutz ihrer Bewohner nicht durch betriebliche Vorkehrungen sichergestellt werden kann.

Der Antragsteller hat einen neuen Antrag nach § 16 GewO zu stellen, sofern er beabsichtigt, den Betrieb nach Ablauf der Frist fortzusetzen; § 25 Abs. 1 GewO ist nicht anzuwenden.

- 10.3 Die Entscheidung soll als Bescheid bezeichnet werden. Sie muß

- a) den Antragsteller bezeichnen,
- b) die Rechtsgrundlage wiedergeben (z. B. § 16 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 — BGBl. I S. 690—),
- c) den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen (z. B. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zementwerkes; dabei sind die Anlageteile aufzuführen — s. hierzu Beispiel am Schluß der Verwaltungsvorschriften —),
- d) eindeutig aussprechen, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben oder der Antrag abgelehnt wird (s. hierzu auch Nr. 10.2),
- e) auf die ihr zugrunde gelegten Zeichnungen, Beschreibungen, Pläne und Berechnungen Bezug nehmen (der Antrag und diese Unterlagen sind, soweit zugänglich, durch Schnur und Siegel mit der Entscheidung zu verbinden; auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art nicht mit der Entscheidung verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken),

- f) die Bedingungen festsetzen (s. Nr. 10.1),
 - g) den Hinweis enthalten, daß der Antragsteller erst mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Befugnis zur Errichtung der Anlage erhält (ein solcher Hinweis entfällt, falls die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet oder die sofortige Vollziehung angeordnet wird — s. hierzu Nr. 11 —),
 - h) darauf hinweisen, daß die Vorschriften der Bauordnung, die für Neu- und Umbauten Rohbau- und Schlußabnahmen und dgl. vorschreiben, auch für Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. GewO zu genehmigenden Anlagen gelten,
 - i) eine Begründung enthalten (in der Begründung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen; sofern den Einwendungen durch die Aufnahme von Bedingungen in die Entscheidung Rechnung getragen worden ist, soll hierauf kurz hingewiesen werden. Hält die Genehmigungsbehörde die Einwendungen für unbegründet, ist dies kurz zu begründen),
 - j) eine Entscheidung über die Kostenverteilung (§ 22 GewO) treffen, falls eine Kostenverteilung in Betracht kommt,
 - k) die Festsetzung der Gebühren und der erstattungspflichtigen Auslagen enthalten, falls diese Festsetzung nicht einer besonderen Entscheidung vorbehalten wird.
- 10.4 Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBl. NW. 2010) wird verwiesen.
- 10.5 Mit der bei den Akten verbleibenden Urschrift der Entscheidung sind die unter Nr. 10.3 Buchst. e) aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise zu verbinden.
- 10.6 Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller und den Widersprechenden zuzustellen und den nach Nr. 7.1 beteiligten Behörden zu übersenden. Der für den Antragsteller bestimmten Ausfertigung sind die Unterlagen nach Nr. 10.3 Buchst. e) beizufügen (s. auch Nr. 12.2).
- Die Entscheidung ist entweder durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Auf die Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213/SGV. NW. 2010) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 2010) sowie die Nr. 24 und 25 der Verwaltungsvorschriften zum Ersten Vereinfachungsgesetz v. 28. 11. 1957 (SMBl. NW. 20040) wird verwiesen.
- 11. Unverzügliche Ausführung der Anlagen und sofortige Vollziehung**
- Von der Genehmigung kann vor der Unanfechtbarkeit Gebrauch gemacht werden, wenn die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen nach § 19a GewO gestattet (Nr. 11.1) oder die sofortige Vollziehung nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — (Nr. 11.2) angeordnet wird.
- 11.1 Unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen**
- 11.11 Wird ein Antrag auf unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen fristgerecht, d. h. vor Schluß der Erörterung (vgl. § 19a GewO), gestellt, so ist hierüber nach Anhörung der Widersprechenden im Genehmigungsbescheid zu befinden.
- 11.12 Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn die erhobenen Einwendungen **offensichtlich** unbegründet sind und durch die Hinausschiebung der Bauausführung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung erhebliche Interessen des Antragstellers gefährdet würden.
- 11.13 Falls die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen nur gegen Sicherheitsleistung gestattet wird (z. B. weil anderenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Versagung der Genehmigung nicht gewährleistet wäre), sind die Ein-

zelheiten hinsichtlich der Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung der §§ 232 bis 240 BGB in der Entscheidung zu bestimmen.

Nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist die Sicherheitsleistung freizugeben bzw. für eine im Wege der Ersatzvornahme durchzuführende Beseitigung der baulichen Anlagen zu verwenden.

- 11.14 Die Entscheidung nach § 19a GewO bezieht sich nicht auf die Errichtung der Anlage vor Erteilung der Genehmigung und auch nicht auf die Inbetriebnahme der Anlage vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Die Entscheidung nach § 19a GewO kann angefochten werden; die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.
- 11.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung**
- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zulässig, wenn die Vollziehung im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.
- 11.21 Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung kann vorliegen, wenn im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Anlage eine erhebliche Verminderung der bisherigen Emissionen — und in Verbindung damit der Immissionen — zu erwarten ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage, deren Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, eine alte, erhebliche Emissionen verursachende Anlage stillgelegt werden soll. Das gleiche gilt, wenn eine Genehmigung nach § 25 Abs. 1 GewO zum Zwecke einer Modernisierung der Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung beantragt wird.
- 11.22 Die sofortige Vollziehung kann entweder nur für die Errichtung der Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb der Anlage angeordnet werden.
- 11.23 Im übrigen wird auf Nr. 62 d. RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) hingewiesen.
- 12. Bescheinigung über die Rechtswirksamkeit der Genehmigung**
- 12.1 Sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, ist dem Antragsteller — auch außerhalb des Beschlußverfahrens — eine Bescheinigung hierüber (Wirksamkeitsbescheinigung) durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist unter Beifügung der unter Nr. 10.3 Buchst. e) genannten Unterlagen
- a) der unteren Bauaufsichtsbehörde (einschl. der bautechnischen Nachweise) und
 - b) den übrigen nach Nr. 7.1 beteiligten Behörden (ohne bautechnische Nachweise) zu übersenden.
- 12.2 In den Fällen der Nr. 11 sind die Unterlagen nach Nr. 10.3 Buchst. e) den in Nr. 12.1 genannten Behörden statt mit der Wirksamkeitsbescheinigung mit der Entscheidung nach Nr. 10.6 zuzusenden.
- 13. Kosten**
- 13.1 Zu den Kosten des Verfahrens gehören Gebühren und Auslagen. Kostenschuldner und Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6/SGV. NW. 2011) i. Verb. mit § 12 der Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 2011). Danach sind die Verwaltungsgebühren stets, die Auslagen in der Regel vom Antragsteller zu tragen.
- 13.2 Die Möglichkeit, den Widersprechenden auf Grund von § 22 GewO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 VwGewO NW die Erstattung eines Teiles der Auslagen aufzuerlegen, kommt nur in Betracht, wenn zusätzliche Auslagen ausschließlich durch offensichtlich unbegründete Einwendungen der Widersprechenden entstanden sind.
- 13.3 Eine Entscheidung über die Erstattung der den Beteiligten (Antragsteller und Widersprechende) entstandenen Kosten (z. B. durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts) kann im Genehmigungsverfahren nicht getroffen werden.

14. Zwischenbescheid und Teilgenehmigung

14.1 Sofern die Beibringung der zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen zu einer unzumutbaren Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führen würde, kann die Genehmigungsbehörde, soweit über den Antrag nicht im Beschlußverfahren zu entscheiden ist, auf die sofortige Ergänzung der Unterlagen — abweichend von Nr. 5.3 — verzichten und das Verfahren fortsetzen; dies kann insbesondere bei umfangreichen oder neuartigen Anlagen, bei denen die Erstellung der endgültigen Konstruktions- und Bauunterlagen zu diesem Zeitpunkt erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, zweckmäßig sein. Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens ist, daß die eingereichten Unterlagen ein vorläufiges Gesamturteil über die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der gesamten Anlage ermöglichen.

14.11 In solchen Fällen ist dem Antragsteller mit der Anforderung der ergänzenden Unterlagen mitzuteilen, daß beabsichtigt sei, vorweg darüber zu entscheiden, ob dem Vorhaben Bedenken grundsätzlicher Art entgegenstehen, sofern er damit einverstanden ist.

14.12 Ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen und dem im Verfahren (Nr. 6 bis 9) ermittelten Sachverhalt, daß dem gesamten Vorhaben an der vorgesehenen Stelle und nach der vorgesehenen Ausführung Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegenstehen, so kann die Genehmigungsbehörde hierüber einen Zwischenbescheid erteilen. In derartigen Fällen müssen sich die Bekanntmachung und Erörterung selbstverständlich auf das gesamte Vorhaben erstrecken.

14.13 Der Zwischenbescheid soll enthalten

- a) alle wesentlichen Bedingungen, die zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor den Auswirkungen der **gesamten** Anlage erforderlich sind,
- b) den Vorbehalt, daß in der nachfolgenden Genehmigung zusätzliche oder vom Zwischenbescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage gestellt werden können,
- c) einen der Nr. 14.14 dieses RdErl. entsprechenden Hinweis,
- d) den Hinweis, daß der Zwischenbescheid nicht zur Bauausführung berechtigt,
- e) den Hinweis, daß die Kosten in der letzten, das Genehmigungsverfahren abschließenden Entscheidung festgesetzt werden.

Im übrigen sind die Nummern 10.3 Buchst. a, b, c, e, i und die Nummern 10.4, 10.5 und 10.6 dieses RdErl. auf den Zwischenbescheid entsprechend anzuwenden.

14.14 Ergeben sich aus den nachgereichten Unterlagen neue Umstände, die bisher im Verfahren bis zum Erlass des Zwischenbescheides nicht behandelt worden sind und für die Belange der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich sein können, so ist eine erneute Bekanntmachung (Nr. 6) und Erörterung (Nr. 8) erforderlich. Ergeben sich aus diesen Unterlagen unvorhergesehene Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben oder weichen diese Unterlagen von den dem Zwischenbescheid zugrunde liegenden Angaben nicht unwesentlich ab, so ist die Genehmigungsbehörde an den Zwischenbescheid nicht gebunden.

14.15 Über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vom Zwischenbescheid erfaßten Anlage ist zu entscheiden, sobald vollständige Unterlagen hierfür vorliegen. In dem Genehmigungsbescheid kann hinsichtlich einzelner Bedingungen und der Begründung auf den Zwischenbescheid verwiesen werden.

14.2 Liegen nicht nur Unterlagen, die ein vorläufiges Gesamturteil über die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der gesamten Anlage ermöglichen, sondern zugleich vollständige Unterlagen für einen Teil der Anlage vor, so kann unter den Vorausset-

zungen der Nr. 14.1 eine Teilgenehmigung für diesen Teil der Anlage erteilt werden, wenn nach den Unterlagen Bedenken gegen diesen Teil der Anlage nicht bestehen. Die Teilgenehmigung schließt den Zwischenbescheid nach Nr. 14.12 ein. Eine Teilgenehmigung kann auch im Anschluß an einen vorweg erteilten Zwischenbescheid ergehen.

Für die Vorbereitung und für den Inhalt der Teilgenehmigung sind die Nummern 14.12 Satz 2, 14.13 und 14.14 entsprechend anzuwenden. Außer den in Nr. 14.13 Buchst. a bis c und e genannten Bedingungen und Hinweisen soll die Teilgenehmigung enthalten:

- a) die Bedingungen, die sich auf den genehmigten Teil der Anlage beziehen,
- b) den Hinweis, daß die Genehmigung, sobald sie unanfechtbar geworden ist, nur zur Errichtung des genehmigten Anlagenteiles und — wenn sich die Teilgenehmigung hierauf erstreckt — zum Betrieb dieses Anlagenteiles berechtigt.

Über weitere Teile des Vorhabens ist zu entscheiden, sobald vollständige Unterlagen hierfür vorliegen. In den weiteren Genehmigungsbescheiden kann hinsichtlich einzelner Bedingungen und der Begründung auf den Teilgenehmigungsbescheid verwiesen werden.

B. Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen**15. Erfordernis einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 GewO**

Nach § 25 Abs. 1 GewO ist bei einer bestehenden unter § 16 GewO fallenden Anlage — also auch bei Anlagen, die bei ihrer Errichtung keiner Genehmigung bedurften — eine erneute Genehmigung (und zwar nach Maßgabe des § 16 GewO) in folgenden Fällen notwendig:

15.1 Veränderung der Betriebsstätte

Der Begriff „Betriebsstätte“ ist dem Begriff „Anlage“ im Sinne des § 16 GewO gleichzusetzen. Unter Betriebsstätte ist daher die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage einschließlich der damit im Zusammenhang betriebenen Einrichtungen und Nebenanlagen zu verstehen (s. hierzu Nr. 3.2).

Genehmigungsbedürftig sind nur wesentliche Änderungen der Betriebsstätte (vgl. § 147 Abs. 1 Satz 2 GewO). Ob eine Änderung wesentlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgebend ist, ob die geplante Veränderung von Einfluß auf die die Genehmigungspflicht nach § 16 GewO begründenden Umstände (d. h. erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit) sein kann. Bei der Entscheidung darüber, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist von dem Inhalt der letzten Genehmigung auszugehen. Veränderungen der Betriebsstätte, die zu einer Abweichung von den Bedingungen der seinerzeit erteilten Genehmigung führen können, sind in der Regel als genehmigungsbedürftig anzusehen. Eine wesentliche Änderung kann daher auch dann vorliegen, wenn sie — auch auf Anregung der Behörde — den Zweck verfolgt, nachträglich festgestellte Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu beseitigen oder zu vermindern.

15.2 Veränderung in dem Betrieb der Anlage

Eine Veränderung des Betriebs der Anlage liegt vor, wenn zwar die Betriebsstätte unverändert bleibt, jedoch hinsichtlich der Produktion (z. B. Übergang auf andere Erzeugnisse) oder der Betriebsweise (z. B. Übergang auf Nacharbeit) von der ursprünglichen Genehmigung abgewichen werden soll. Nr. 15.1 gilt sinngemäß.

16. Baugenehmigung

16.1 Bauliche Änderungen der Betriebsstätte, die nicht als wesentliche Änderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 GewO anzusehen sind, bedürfen in der Regel einer

Baugenehmigung. Wird in einem solchen Falle ein Antrag auf Genehmigung nach § 16 GewO gestellt, so hat die Genehmigungsbehörde — im Beschlußverfahren der Hauptverwaltungsbeamten — diesen Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten mit dem Vermerk, daß eine Genehmigung nach § 16 GewO nicht erforderlich ist. Dem Antragsteller ist Abgabennachricht zu erteilen.

- 16.2 Die untere Bauaufsichtsbehörde und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt), die mit der Prüfung von Bauanträgen, die sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen, befaßt sind, haben eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde — im Beschlußverfahren des Hauptverwaltungsbeamten — herbeizuführen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob eine bauliche Änderung einer Genehmigung nach § 16 GewO bedarf.

- 16.3 Wird eine Baugenehmigung erteilt, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde eine Abschrift dieser Genehmigung der Aufsichtsbehörde (s. Fußnote zu Nr. 1.1) zuzuleiten.

17. Genehmigungsverfahren

- 17.1 Für das Verfahren bei der Genehmigung von Änderungen gelten die Nummern 1 bis 14 entsprechend.

Bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung der Veränderung (insbesondere bei Erweiterung der Anlage) ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß die Veränderung voraussichtlich die durch die Gesamtanlage hervorgerufenen Emissionen erhöhen oder verändern wird. Werden die Emissionen voraussichtlich erhöht oder verändert und kann durch Bedingungen, die sich auf den zu ändernden Anlagenteil beziehen, allein keine ausreichende Vorsorge gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit getroffen werden, so können mit der Änderungsgenehmigung auch Bedingungen verbunden werden, die die übrigen Anlagenteile betreffen; die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 GewO brauchen nicht vorzuliegen. Soll der Ersatz eines alten Anlagenteiles durch einen neuen Anlagenteil genehmigt werden, so kann die Auflage darauf gerichtet sein, daß die alte Anlage nicht mehr betrieben werden darf.

- 17.2 Beantragt der Antragsteller, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 4 GewO), so haben die in Nr. 7.1 genann-

ten Behörden auch hierzu Stellung zu nehmen. Der Antrag wird in der Regel dann zu befürworten sein, wenn mit der beabsichtigten Veränderung offensichtlich eine Verbesserung des Schutzes der Nachbarschaft verbunden ist oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung offenkundig ist. Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu entscheiden, ob von der Veröffentlichung Abstand genommen werden kann.

Beispiel für die Formulierung eines Antrags

Wir (Firma Meier in A) beantragen auf Grund von § 16 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zementwerkes in B-stadt auf dem Grundstück X-Straße 10 (Gemarkung, Flur, Parzelle).

Die Anlage besteht aus:

- a) 2 Ofen zum Brennen von Zement mit einer Leistung von je 800 t/a und den dazugehörigen Elektrofiltern
- b) 2 Kohlenmühlen (Leistung)
- c) 2 Gesteinsbrechern (Leistung)
- d) 2 Trockentrommeln (Leistung)
- e) 2 Schotterilos (Fassungsvermögen)
- f) 4 Rohmühlen (Leistung)
- g) 3 Rohmehlsilos (Fassungsvermögen)
- h) 2 Granuliertellern
- i) 2 Kühltrommeln
- j) 2 Klinkerbrechern
- k) 1 Klinkerhalle
- l) 4 Zementmühlen (Leistung)
- m) 4 Zementsilos (Fassungsvermögen)
- n) 1 Anlage für den losen Versand von Zement
- o) 1 Sackverpackungsanlage
- p) 1 Sackverladeeinrichtung

sowie den dazugehörigen Transportanlagen. Ferner gehören zur Anlage eine Reparaturwerkstatt und eine Transformatorstation.

Die näheren Einzelheiten bitten wir den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Kosten für die Errichtung der gesamten Anlage betragen voraussichtlich 30 Mill. DM.

— MBl. NW. 1962 S. 1699.



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
